

## Internationale Ausstellungen in Europa während des Jahres 1874.

### 1. Kensington.

Vierte Serie jährlicher internationaler Ausstellungen von ausgewählten Werken der *schönen Künste, der Gewerbe und neuerer wissenschaftlicher Erfindungen und Entdeckungen.*

Unter der Direktion der Kommission für die Ausstellung von 1851.

#### Auszug aus dem allgemeinen Reglement.

Die Ausstellung wird am 6. April 1874 eröffnet und am 31. Oktober geschlossen.

Ueber die Zulassung der Erzeugnisse wird in London vom Direktionskomitee entschieden. Es dürfen dieselben nicht früher schon in London ausgestellt gewesen sein.

Sie müssen franko London in die Ausstellungsräumlichkeiten und zwar zu den speziell für jede Serie festgesetzten Terminen geliefert werden.

Es werden den Ausstellern keine Preise zuerkannt, wohl aber eine ihre Zulassung bekundende Medaille eingehändigt.

Die Preise der zum Verkauf bestimmten Gegenstände sollen, wenn möglich, angegeben sein. Die Gegenstände können erst nach Schluss der Ausstellung ausgeliefert werden.

Besondere Bestimmungen regeln die von ausländischen Regierungen veranstalteten Gruppen-Ausstellungen.

Die Ausstellung umfasst:

#### I. Abtheilung: *Schöne Künste.*

Klasse 1. Malerei aller Art, in Oel, Wasserfarben, Fresko, Wachs, Email und in Glas; Mosaik; Zeichnungen aller Art.

» 2. Bildhauerei; Modellir-, Ciselir- und getriebene Arbeiten aus jedwedem Material.

» 3. Gravüren; Lithographien, Photographien als Kunstwerke, sofern sie in den letzten zwölf Monaten vollendet worden.

» 4. Architektonische Pläne und Zeichnungen, Photographien fertiger Bauwerke, Studien oder Restaurirungen bestehender Bauwerke und Modelle.

» 5. Gewirkte Tapeten, Teppiche, Stickereien, Shawls, Spitzen, nicht in ihrer Eigenschaft als Manufakturen ausgestellt, sondern als Kunsterzeugnisse, in Bezug sowohl auf Zeichnung als auf Farbe.

» 6. Entwürfe (Dessins) zu dekorativen Zwecken aller Art.

» 7. Kopien d. h. Nachahmungen in Originalgröße antiker oder mittelalterlicher Gemälde, welche vor 1556 gemalt sind. Nachahmungen von Mosaik und Email, in Gyps oder künstlichem Elfenbein. Elektrotypen antiker Kunstwerke.

Bezüglich dieses Theiles der Ausstellung schreibt das Reglement vor, dass kein Künstler mehr als drei Werke in jeder Kategorie ausstellen dürfe, mit Vorbehalt gewisser namentlich angeführter Ausnahmefälle. Die vom Auslande eingesandten Kunstwerke können von einem Zulassungszeugniss Seitens einer Regierung oder einer Akademie begleitet sein.

Die Sendungen für diese Abtheilung sind in Kensington abzuliefern:

vor dem 24. März Malerei;

» » 26. » Bildhauerei;

» » 2. » Gravüren, Photographie und gewirkte Tapeten;

» » 27. » die übrigen Erzeugnisse.

Ausserdem ist die Ausstellung architektonischer Zeichnungen in Aussicht genommen.

Schlusstermin für die Einsendung dieser Zeichnungen: 5. März.

#### II. Abtheilung: *Gewerbe.*

Die gewerbliche Abtheilung der Ausstellung umfasst: Klasse 8. Alt- und neumodische, mit der Hand oder der Maschine hergestellte Spitzen.

» 9. Zeichnungen von bürgerlichen Bauwerken.

» 10. Heizvorrichtungen.

» 11. Die Lederindustrie im Allgemeinen, Sattlerarbeiten einbegriffen.

» 12. Der alte und moderne Büchereinband.

» 14. Fremde Weine, in den Kellern der Royal Albert Hall.

Diese Klassen umfassen die verarbeiteten Rohstoffe, die erstellten Erzeugnisse und die Maschinen. Räume und Glaskästen werden kostenfrei abgegeben; werden die Glaskästen aber von den Ausstellern geliefert, so müssen sie den Bestimmungen des Reglements entsprechen. Das für die Maschinen benötigte Wasser, Dampf oder Gas wird auf Kosten des Ausstellers zu einem von der Kommission festgestellten Tarif geliefert.

Schlusstermine für die Einlieferung:

10. Februar für die 8. Klasse,

17. » » » 10. »

6. März » » 11. »

7. » » » 12. »

Ueber die 14. Klasse wird später bestimmt werden.

#### III. Abtheilung: *Entdeckungen und Erfindungen.*

Neuere wissenschaftliche Erfindungen und Entdeckungen, welche das Komitee für wichtig genug halten könnte, um sie vorher auszustellen, ehe die Reihe zur Ausstellung an die Industrieklasse, zu welcher sie gehören, kommt. Der Schlusstermin zur Annahme ist auf den 11. März festgesetzt.

Mit der Ausstellung von Kensington wird dies Mal eine Weinausstellung verbunden werden, deren besondere Eröffnung auf den 7. April d. J. festgesetzt ist und deren Bestimmungen nachstehende sind:

1. Ein Komite von fünfzehn bekannten Persönlichkeiten wird die Ausstellung in allen ihren Einzelheiten überwachen.

2. Sie findet in den Kellern der Royal Albert Hall statt, welche unentgeltlich den Ausstellern zur Verfügung gestellt werden, denen aber die durch ihre Ausstellung bedingten Einrichtungskosten zur Last fallen.

3. Nur Produzenten, Schiffsrheder oder Importeure können die Ausstellung beschicken. Es wird gewünscht, dass so viel als möglich der Name des Produzenten angegeben werde.

4. Aufseher, auf Kosten des Ausstellers angestellt, sind zulässig.

## 2. Florenz.

Vom 11—25. Mai findet in Florenz eine internationale Gartenbau-Ausstellung statt, welche von der toskanischen Gartenbau-Ausstellung in's Werk gesetzt wird, und mit welcher gleichzeitig ein botanischer Kongress zusammentritt, zu dessen Abhaltung die Tage noch nicht bestimmt sind.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende:

### *Für den botanischen Kongress.*

Zulassung aller Derjenigen, welche sich mit Botanik beschäftigen, bei Vorzeigung einer auf die Person lautenden Karte, welche bei dem Präsidenten der königlich toskanischen Gartenbaugesellschaft in Florenz spätestens im Monat Februar 1874 zu erheben ist.

Sobald sich der Kongress konstituiert haben wird, ernennt er Präsidenten und Sektionssekretäre, welchen die Aufgabe zufällt, die Diskussionen zu leiten, bei welchen alle Sprachen zugelassen sind.

Schriftstücke sind an das Präsidium abzugeben und soll darüber summarisch berichtet werden. Während der Ausstellung wird ein Ausflug in die Umgebung der Stadt und nach dem botanischen Garten Pisa veranstaltet werden.

Es werden zu Gunsten der Kongressmitglieder ermässigte Fahrpreise auf Eisenbahnen und Dampfschiffen gewährt werden.

### *Für die Gartenbau-Ausstellung.*

Die Zulassungsbegehren sind auf speziellen Formularen vor dem 31. Januar 1874 an das Exekutivkomite der Gartenbau-Ausstellung zu Florenz einzusenden, und zwar mit Angabe:

der Pflanzenarten, für welche der Aussteller sein Begehren stellt und des Verzeichnisses dieser Pflanzen oder anderer Gegenstände;

des annähernden Raumes, welchen sie einnehmen werden.

Die ausgestellten Pflanzen müssen vom 2. bis 9. Mai in das ihnen zugewiesene Lokal aufgestellt werden.

Es kommen auf 248 Spezial-Bewerbungen

100 Medaillen in Gold,

221 » » Silber und

131 » » Bronze

durch die Gesellschaft zur Vertheilung, sowie

7 grosse Medaillen in Gold

für Spezialbewerbungen, welche die Geber der Medaillen bestimmen.

Es werden von den Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften Preisermässigungen für den Transport der Pflanzen und anderer Gegenstände gewährt werden.

## 3. Bremen.

Zur Feier des 25jährigen Bestehens des Landwirthschafts-Vereins für das bremische Gebiet findet vom 13. bis 21. Juni 1874 im Bürgerpark zu Bremen eine internationale landwirthschaftliche Ausstellung statt.

Dieselbe umfasst folgende Abtheilungen:

### I. Abtheilung: *Zuchtvieh mit den Unterabtheilungen:*

1. Pferde.

2. Rindvieh.

3. Schafe.

4. Schweine.

5. Ziegen und Kaninchen.

### II. Abtheilung: *Mastvieh.*

III. » *Geflügel.*

IV. » *Fischerei.*

V. » *Bienenzucht und Seidenbau.*

VI. » *Forstwirthschaft und Jagd.*

VII. » *Landwirthschaftliche Produkte u. landwirthschaftlich-technische Fabrikate.*

VIII. » *Erzeugnisse des Garten-, Obst- und Weinbaues.*

IX. » *Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.*

X. » *Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen auf den Gebieten vorstehender Abtheilungen.*

An Prämien werden mindestens 100,000 Reichsmark ausgesetzt. Mit der Ausstellung wird der Ankauf eines Theiles der Schauegegenstände behufs der Verloosung verbunden. Auch wird zu einem Verkauf im Wege der Auktion hinsichtlich der dazu von den Ausstellern bestimmten Gegenstände Gelegenheit geboten.

Ein Garantiefonds von 250,000 Reichsmark war bis 1. November 1873 bereits gezeichnet.

Während der Ausstellung wird zugleich ein Pferderennen veranstaltet.



### Spezielle Bedingungen für die Aussteller von landwirthschaftlichen Thieren.

1. Die Einstellung der Thiere beginnt am 10. Juni Vormittags und muss am 12. Juni Abends beendigt sein.

2. Die auszustellenden Thiere werden nur gegen Vorzeigung einer von der zuständigen Behörde oder dem Gemeinde-Vorsteher des Heimathsortes ausgestellten Bescheinigung, dass das betreffende Thier gesund sei und am Heimathsort seit dem 1. Mai 1874 keine ansteckende Viehseuche (namentlich nicht Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Pocken, Milzbrand oder Rotz) geherrscht habe, auf dem Ausstellungsplatze zugelassen und hier in gesundheitlicher Beziehung nochmals untersucht. Verdächtiges oder erkranktes Vieh wird nicht zugelassen.

Weitere unbedingt zu befolgende Anordnungen zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten bleiben vorbehalten.

3. Sämmtliche Thiere müssen während der ganzen Ausstellungszeit von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr an dem ihnen angewiesenen Platze ausgestellt sein, und dürfen ohne schriftliche Erlaubniss der Platzsektion von demselben nicht entfernt werden.

4. Diejenigen Thierarten, bei welchen der Gang geprüft werden soll, müssen von Leuten begleitet sein, welche dieselben vorführen können.

5. Die nothwendigen Stall-Utensilien und das erforderliche Stroh und Wasser werden unentgeltlich geliefert; alle sonstigen Futterstoffe sollen in guter Qualität und zu möglichst billigen Preisen auf dem Platze zu haben sein. Für bequeme und zweckmässige Stallung wird Sorge getragen.

6. Den Ausstellern wird an Anmeldegebühr und Standgeld berechnet:

	Reichsmark.	Thlr.
a) für Pferde in Boxes à Stück . . . . .	45	= 15
b) für Pferde in Kastenstand à Stück . . . . .	15	= 5
c) für Pferde in Lattenraumstand à Stück . . . . .	9	= 3
d) für Pferde am freien Platz im Stall à Stück . . . . .	6	= 2
e) für Pferde im freien Stand angebunden à Stück . . . . .	4 $\frac{1}{2}$	= 1 $\frac{1}{2}$
f) für Stiere à Stück . . . . .	9	= 3
g) für Kühe oder Fersen (Quenen) à Stück . . . . .	4 $\frac{1}{2}$	= 1 $\frac{1}{2}$
h) für Mastvieh à Stück . . . . .	9	= 3
i) für Mastkälber à Stück . . . . .	3	= 1
k) für Schafe in Boxes mit offenen Wänden, ein Loos von 3 Thieren	4 $\frac{1}{2}$	= 1 $\frac{1}{2}$
l) für einen Bock . . . . .	4 $\frac{1}{2}$	= 1 $\frac{1}{2}$
m) für einen Eber . . . . .	9	= 3
n) für eine Sau mit Ferkeln . . . . .	9	= 3
o) für Mastschweine à Stück . . . . .	9	= 3
p) für andere Schweine à Stück . . . . .	3	= 1

	Reichsmark.	Sgr.
q) für Ziegen à Stück . . . . .	1 $\frac{1}{2}$	= 15
r) für Kaninchen à Stück . . . . .	3 $\frac{3}{4}$	= 7 $\frac{1}{2}$
s) für Geflügel, Singvögel, Tauben etc. à Stück . . . . .	3 $\frac{3}{4}$	= 7 $\frac{1}{2}$

7. Den Ausstellern ist freigestellt, ihre Thiere während der Nacht anderswo einzustellen. Für solche auswärtige Stallungen haben jedoch die Aussteller selbst zu sorgen.

### Einige Bestimmungen für die Preiserteilung.

1. Preise werden nur für in ihrer Art wirklich gute Thiere u. s. w. ertheilt. Sind keine solche vorhanden, so bleiben die Preise der betreffenden Klasse unvertheilt.

2. Falls nach Ueberzeugung der Richter eine Entscheidung über die Preiserteilung wegen vollständiger Gleichheit der Vorzüge verschiedener Thiere u. s. w. durch sie nicht herbeizuführen ist, haben sie die Zuerkennung des Preises durch den Sektionschef zu veranlassen.

3. Die für die einzelnen Abtheilungen der Thiere und sonstigen Gegenstände ausgesetzten goldenen, beziehungsweise silbernen und bronzenen Medaillen fallen bei sonst vollständiger Gleichheit der Vorzüge in erster Linie demjenigen Aussteller zu, welcher nachweislich zugleich Züchter resp. Fabrikant, oder Produzent und Aussteller des prämirten Thieres bezw. Gegenstandes ist, im andern Falle aber nach der Reihenfolge der Prämienstufen.

4. Das deutsche und das englische Stut- beziehungsweise Heerdbuch dienen vorzugsweise für den Nachweis des Vollbluts bei Pferden bezw. bei Shorthorns.

5. Der Sektionschef kann die Auszahlung eines Preises vorenthalten, der auf Grund unrichtiger Angaben des Ausstellers zuerkannt worden ist.

Sollte die Frage in Betracht kommen, ob der Aussteller seinen Gegenstand richtig klassifizirt hat, so haben die Richter eventuell die Entscheidung durch den Sektionschef herbeizuführen.

6. Die Richter werden angewiesen, für jede Klasse eine Reserve-Nummer festzustellen, welche nach ihrer Meinung den Preis verdient, falls ein zuerkannter Preis nach § 5 vorenthalten wird.

7. Die Richter haben, bevor sie den Ausstellungsplatz verlassen, ihren Urtheilsspruch, mit der Bezeichnung der Nummern, welchen sie die Preise zuerkannt haben, zu vollziehen und dem Präsidium zuzustellen.

### 4. Frankfurt a/M.

Vom 14. bis 18. Mai 1874 wird in Frankfurt a/M. durch den dortigen landwirthschaftlichen Verein eine Ausstellung von Zucht- und Fettvieh und in Verbindung damit eine Maschinen-Ausstellung veranstaltet, wozu ausser deutschen und deutsch-österreichischen auch schweizerische Aussteller eingeladen sind.

Aus den Programmbestimmungen ist Folgendes hervorzuheben:

A. Für die Zucht- und Fettviehausstellung.

§ 3. Es werden ausgestellt als Zucht- und Mastvieh:

*Rindvieh, Schweine und Schafe.*

§ 4. Alle Anmeldungen geschehen schriftlich, franko, bis spätestens 15. April 1874, mittelst Ausfüllung gedruckter Formulare, welche von dem « Sekretariat des landwirthschaftlichen Vereins zu Frankfurt a/M., Kleine Friedberger Gasse Nr. 2 » zu beziehen sind.

§ 5. Anmeldungen, welche nach dem 15. April 1874 erfolgen, können nur Berücksichtigung finden, soweit es der Raum gestattet; auch kann deren Eintrag im Katalog nicht garantirt werden.

§ 6. Für jedes zur Ausstellung angemeldete Thier ist gleichzeitig mit der Anmeldung ein Einsatz zu zahlen, und zwar:

- 1) für ein jedes Stück Rindvieh . . . fl. 3. —
- 2) für jedes Schwein, beziehungsweise für das Loos junger Schweine . . . » 1. 45
- 3) für einen jeden Schafbock oder jedes Loos von 3 Hämmeln oder Schafen . . . » 1. 45

Junge noch saugende Thiere, welche sich bei den Müttern befinden, sind in sämtlichen Kategorien vom Einsatz befreit.

§ 7. Die Aussteller sind verpflichtet, die auszustellenden Thiere am 13. Mai in den Ausstellungsraum zu bringen und bis zum Schlusse der Ausstellung auf dem ihnen angewiesenen Raum zu belassen.

§ 8. Erfolgt die Stellung der angemeldeten Thiere nicht oder nicht rechtzeitig, so verfällt der Einsatz als Reugeld.

§ 12. Für preiswürdige Thiere einer jeden Abtheilung werden Preise ertheilt, zu deren Beurkundung Diplome eingehändigt werden.

§ 14. Die Auswahl der zu prämiirenden Thiere wird einem Preisrichterkollegium übertragen.

B. Für die Maschinen-Ausstellung.

§ 1. Dieselbe befasst Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Fabrikate u. s. w., die hauptsächlich in der Land-, Forst-, Garten- und Hauswirthschaft nutzbare Verwendung haben.

§ 3. Anmeldungen haben bis zum 31. März 1874 zu erfolgen.

§ 4. Anmeldungen, die nach dem 31. März 1874 eintreffen, können nur Berücksichtigung finden, soweit es der disponible Raum noch gestattet. — Verbindlichkeit zur Aufnahme in den Katalog wird im Fall verspäteter Anmeldung nicht übernommen.

§ 6. Dem Ermessen der Kommission ist es anheimgegeben, über die Zulassung angemeldeter Gegenstände zur Ausstellung zu entscheiden.

§ 7. Wenn Maschinen besondere Triebkraft oder ausserordentlichen Bedarf an Wasser erfordern, so ist dies bei der Anmeldung besonders hervorzuheben. Das zur Inbetriebsetzung nöthige Material haben die Aussteller selbst zu besorgen; die Kommission wird aber in allen erforderlichen Fällen dem Aussteller bereitwillig an die Hand gehen.

§ 8. Ein Standgeld für den beanspruchten Raum wird nicht erhoben.

§ 9. Die angemeldeten Gegenstände müssen 2 Tage vor Eröffnung der Ausstellung aufgestellt sein und können vor Schluss der Ausstellung nicht zurückgezogen werden.

§ 10. Zur Uebernahme der Spedition, des Aus- und Einpackens, sowie Vertretung der Aussteller, haben sich die Herren

*B. D. Dresler, Phil. Forster, S. Lausberg & Comp.* in Frankfurt a/M. bereit erklärt.

§ 16. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung für Schädigung oder Verlust der ausgestellten Gegenstände.

§ 17. Prämien werden nicht ertheilt.

## 5. Mailand.

Am 30. und 31. März und 1. April findet in der königlichen Ackerbauschule zu Mailand ein Kongress der Direktoren von Käseereigesellschaften und in Verbindung damit eine Ausstellung von Käseereigegenständen statt, an welchen beiden Unternehmen auch auf die Betheiligung der Schweiz gehofft wird.

Folgendes sind die dafür geltenden Hauptbestimmungen:

### A. Bezüglich des Kongresses.

I. Wer dem Kongress als Effektivmitglied beizuwohnen gedenkt, hat sich bei der Direktion der königl. Ackerbauschule, Corso S. Celso, Nr. 56, in Mailand vor dem 1. März unter Angabe seines Namens und Wohnorts anzumelden. Zutritt zum Kongress und das Recht zum Sprechen und Stimmen in demselben haben nur solche Effektivmitglieder.

II. Die Diskussion wird sich ausschliesslich auf folgende Fragen erstrecken:

1) Welches die wichtigsten Bedingungen für einen Käseereiverband seien zur Erreichung des besten moralischen und ökonomischen Erfolgs, unter Angabe der unnöthigen und zu modifizirenden.

2) Welches die einfachsten und wirksamsten Arten und Reglemente zur Errichtung von Käseereigesellschaften während der Alpenweide seien.

3) Ob und in welchen Stationen und unter welchen Bedingungen es sich empfehle, magere oder fette Käse zu fabriziren, was für welche und von welcher Form und Schwere.



4) Wie man die Milchüberbleibsel am besten verwerten könne.

5) Welches die passendste Zeit und Art sei, um die verschiedenen Käse und die Butter zu salzen.

6) Welches die einfachsten Arten und Reglemente seien, um Vereinslager für Aufbewahrung und Verkauf der Käse zu gründen.

7) Welche Anforderungen der Handel mit Bezug auf Milchprodukte stelle.

8) Wie man am besten die Butter und den Käse für den Handel in die Ferne präparieren könne.

### B. Bezüglich der Ausstellung.

I. Dieselbe umfasst folgende 7 Gruppen:

1) Jede Art von Käserei-Utensilien, sowohl in natürlicher Grösse als in Modellen und Zeichnungen.

2) Hilfsmaterialien zur Käsebereitung, Lab, Farbstoffe, konservierende Präparate etc.

3) Instrumente und Substanzen zur Prüfung von Milch und deren Produkten.

4) Milchkonserven und kondensierte Milch.

5) Butter aus Milch, aus Rahm, aus der von der Käsebereitung zurückgebliebenen Milch bereitet, gesalzene und ausgelassene Butter.

6) Käse aller Arten: Kuhkäse, Schafkäse, Ziegenkäse, und gemischte Käse: magere, fette und halbfette Käse etc.

7) Modelle und Pläne von Melkereien und Käsereien.

II. Die für die Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen bis zum 10. Februar angemeldet und mit Ausnahme der Butter, nicht später als 15. März an die Direktion der königl. höhern Ackerbauschule in Mailand, Corso S. Celso, Nr. 56, spedirt sein.

III. Die Aussteller haben 2 Deklarationen anzufertigen, in welchen sie die Art des oder der auszustellenden Gegenstände bezeichnen. Die eine derselben ist bis 10. Februar mit der Anfrage um Zulassung einzusenden, die andere

der Sendung beizufügen und zwar fest auf die äussere Verpackung aufzuheften. Diese Deklaration hat ausser Namen, Vornamen und Wohnort des Ausstellers die Angabe der Gruppen, zu welcher der gesandte Gegenstand gehört, zu enthalten, und ebenso den horizontalen oder vertikalen Raum, welchen er in Anspruch nimmt.

IV. Jedem ausgestellten Gegenstand sind folgende Angaben beizufügen:

a. Name, Vorname und Wohnort des Ausstellers und ob er zu konkurrieren gewillt ist.

b. Bezeichnung des ausgestellten Gegenstands und ausführliche Angabe, zu welchem Gebrauch er bestimmt ist.

c. Verkaufspreis in der Fabrik.

d. Ob der ausgestellte Gegenstand verkäuflich ist oder nicht.

e. Angaben über die Wichtigkeit der Fabrikation.

V. Niemand darf zwei gleiche Gegenstände ausstellen, wenn sie mehr als 1000 Quadratcentimeter vertikalen oder horizontalen Raum einnehmen.

VI. Der Transport der Gegenstände und ihre spezielle Aufstellung wird im Namen und auf Rechnung des Ausstellers von der Direktion der Ackerbauschule besorgt.

VII. Kein Aussteller darf irgend einen der ausgestellten Gegenstände vor Schluss der Ausstellung zurückziehen.

VIII. Die nicht verkauften Gegenstände sind von dem Aussteller während der drei unmittelbar dem Schluss der Ausstellung folgenden Tage zurückzunehmen. Was binnen dieser Frist weder zurückgezogen noch verkauft ist, wird als der Ackerbauschule in Mailand geschenkt betrachtet.

IX. Die Jury hat für die verdientesten Aussteller über eine goldene und 7 silberne Medaillen zu verfügen; die goldene ist für die in Gruppe 7 aufgeführten Aussteller bestimmt. Jeder Medaille wird ein bezügliches Diplom beigegeben werden, wovon jedoch die Ehrenerwähnungen ausgeschlossen bleiben.

### Dr. R. Theodor Simler \*).

Theodor Simler wurde im Juli 1833 zu Wollishofen im Kanton Zürich geboren. Sein Vater, langjähriger Chef der Spinnerei Haard bei Wülflingen, schätzte die sich prächtig entfaltenden Talente des hoffnungsvollen Knaben um so mehr, als die Mutter sehr frühe starb und er seine

einzigste Freude in einer glücklichen Zukunft seines Sohnes erblickte. Nachdem dieser die Schulen Winterthur's im Rücken hatte und bereits ausgesprochene Anlagen für die Naturwissenschaften zeigte, wanderte er nach Zürich, um an der Kantonsschule und später an der Universität seine Fachstudien fortzusetzen. Leider starb sein Vater in dieser Zeit und Theodor stand allein da. Nach Beendigung seiner Studien in Zürich ging er nach Heidelberg, wo er noch drei Semester an der Universität der ihm über Alles lieb gewordenen Chemie oblag und dazwischen als Präses des Vereins « Helvetia » wesentlich zum damaligen gemüthlichen Burschenleben beitrug. Sein früherer Lehrer der

\*) Die Pietät gegen einen der Gründer der schweiz. statistischen Gesellschaft, der zugleich seine letzte literarische Arbeit unserem Organ zugewendet hat, macht es uns zur Pflicht, dem verdienten Verstorbenen einige Worte des Andenkens zu widmen, welche wir, da wir selbst mit demselben erst in letzter Zeit in Beziehung getreten und da uns von keinem seiner näheren Bekannten sachbezügliche Mittheilungen zugekommen, der « Alpenpost » entnehmen.